

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundes-
ausbildungsförderungsgesetzes
(9. BAföGÄndG)**A. Zielsetzung**

Auf Grund der Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 6. Juni 1983 erhalten Studierende an Abendgymnasien und Kollegs, die ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern gefördert werden, keine Förderung im Monat August. Viele Studierende sind daher darauf angewiesen, ihren Lebensunterhalt für diesen Zeitraum durch berufliche Tätigkeit zu bestreiten.

Aufgrund der ungünstigen Arbeitsmarktlage ist es schwierig, im August eine Erwerbstätigkeit zu finden. Ferner verstößt eine Berufstätigkeit von Studierenden an Kollegs gegen das Verbot beruflicher Tätigkeit während der Ausbildungszeit, zu der auch die Ferienzeit gehört. Auf diese Weise geraten viele Betroffene im Monat August in eine soziale Notlage.

Es ist daher geboten, durch eine Änderung des § 15 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sicherzustellen, daß die Studierenden der Abendschulen und der Kollegs auch im Monat August Ausbildungsförderungsleistungen erhalten.

B. Lösung

§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird dahingehend geändert, daß die Studierenden an Abendschulen und Kollegs Ausbildungsförderung auch für den Monat August erhalten. Diese Regelung soll rückwirkend ab 1. August 1984 gelten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Änderung des Gesetzes verursacht Mehrausgaben des Bundes von ca. 4,55 Mio DM pro Jahr.

Die Mehrausgaben der Länder betragen ca. 2,45 Mio DM pro Jahr.

24.09.84

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundes-
ausbildungsförderungsgesetzes

(9.BAföGÄndG)

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 20. September 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den beigefügten Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Bundestag nach Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 wird in Satz 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"das gilt nicht für Schüler von Abendschulen und Kollegs."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

Auf Grund der Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 6. Juni 1983 erhalten Studierende an Abendgymnasien und Kollegs, die ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern gefördert werden, keine Förderung während des Monats August. Die Studierenden werden dadurch während des Monats August darauf verwiesen, den Lebensunterhalt durch einen sogenannten "Ferien-job" zu bestreiten.

Angesichts der schwierigen Arbeitslage finden jedoch diejenigen, die im August arbeiten wollen, keine Beschäftigung. Auch befinden sich unter den Betroffenen viele Frauen mit Kindern, die keiner Berufstätigkeit nachgehen können. Darüber hinaus haben die Kultusminister in ihrer Vereinbarung vom 21. Juni 1979 aus grundsätzlichen und pädagogischen Erwägungen festgelegt, daß Studierende an Kollegs während der Zeit der Ausbildung, zu der auch die Ferienzeit gehört, nicht berufstätig sein dürfen. Mit der ausbleibenden Förderung im Monat August sind die Betroffenen daher gezwungen, gegen geltendes Recht in den Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesländer zu verstoßen. Mit dem Hinweis der Bundesregierung auf entsprechende Anfragen, daß die Länder in diesen Fällen geltendes Recht nicht anwenden würden, geht auch ein Stück der Glaubwürdigkeit in den Rechtsstaat verloren. Nach vorliegenden Erkenntnissen gestaltet sich die Situation für die Studierenden an Abendgymnasien und Kollegs äußerst schwierig:

Einerseits haben sie keinen Anspruch mehr, durch ihre Eltern während dieser Ausbildungszeit unterstützt zu werden, andererseits findet nur ein sehr kleiner Teil von ihnen bisher im August einen Arbeitsplatz; auch bei Anträgen auf Sozialhilfe vertreten die meisten Kommunen den Standpunkt, daß diejenigen, die Unterstützung nach den Richtlinien des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhalten, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Eine Vielzahl von Betroffenen gerät daher in eine akute soziale Notlage, weil sie weder ihre Miete bezahlen noch ihren Lebensunterhalt im übrigen bestreiten kann.

Es ist deshalb dringend erforderlich, die zusätzlich in den § 15 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes aufgenommenen Bestimmungen so zu ändern, daß die Schüler der Abendschulen und der Kollegs auch im Monat August Ausbildungsförderung erhalten.

07.02.85

Gesetzentwurf**des Bundesrates**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)**A. Zielsetzung**

Auf Grund der Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 6. Juni 1983 erhalten Studierende an Abendgymnasien und Kollegs, die ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern gefördert werden, keine Förderung im Monat August. Viele Studierende sind daher darauf angewiesen, ihren Lebensunterhalt für diesen Zeitraum durch berufliche Tätigkeit zu bestreiten.

Aufgrund der ungünstigen Arbeitsmarktlage ist es schwierig, im August eine Erwerbstätigkeit zu finden. Ferner verstößt eine Berufstätigkeit von Studierenden an Kollegs gegen das Verbot beruflicher Tätigkeit während der Ausbildungszeit, zu der auch die Ferienzeit gehört. Auf diese Weise geraten viele Betroffene im Monat August in eine soziale Notlage.

Es ist daher geboten, durch eine Änderung des § 15 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sicherzustellen, daß die Studierenden der Abendschulen und der Kollegs auch im Monat August Ausbildungsförderungsleistungen erhalten.

B. Lösung

§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird dahingehend geändert, daß die Studierenden an Abendschulen und Kollegs Ausbildungsförderung auch für den Monat August erhalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Änderung des Gesetzes verursacht Mehrausgaben des Bundes von ca. 4,55 Mio. DM pro Jahr.

Die Mehrausgaben der Länder betragen ca. 2,45 Mio. DM pro Jahr.

07.02.85

Gesetzentwurf**des Bundesrates**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)

/ Der Bundesrat hat in seiner 546. Sitzung am 7. Februar 1985 beschlossen, den beigegeführten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat ist der Auffassung, da die Fderungspause im Monat August fr die Schler der Abendschulen und Kollegs zu Hrten gefhrt hat. Da aber die brigen Schler, die sich im Fderungsbereich des Bundesausbildungsfderungsgesetzes befinden, durch den Wegfall der Augustfderung in gleicher Weise betroffen sind, lt der Gesetzentwurf noch Fragen offen.

Damit knftig eine ausgewogene Regelung der Fderung im Monat August gewhrleistet ist, wird die Bundesregierung gebeten zu prfen, ob aus Grnden der Gleichbehandlung die Zahlung der Fderungsbetrge in diesem Monat ab dem Kalenderjahr 1985 wieder fr alle Schler aufgenommen werden kann. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren hierzu Stellung zu nehmen und entsprechende Vorschlge zu unterbreiten.

Anlage

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAfögländG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 wird in Satz 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"das gilt nicht für Schüler von Abendschulen und Kollegs."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1985 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

Auf Grund der Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 6. Juni 1983 erhalten Studierende an Abendgymnasien und Kollegs, die ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern gefördert werden, keine Förderung während des Monats August. Die Studierenden werden dadurch während des Monats August darauf verwiesen, den Lebensunterhalt durch einen sogenannten "Ferienjob" zu bestreiten.

Angesichts der schwierigen Arbeitslage finden jedoch diejenigen, die im August arbeiten wollen, keine Beschäftigung. Auch befinden sich unter den Betroffenen viele Frauen mit Kindern, die keiner Berufstätigkeit nachgehen können. Darüber hinaus haben die Kultusminister in ihrer Vereinbarung vom 21. Juni 1979 aus grundsätzlichen und pädagogischen Erwägungen festgelegt, daß Studierende an Kollegs während der Zeit der Ausbildung, zu der auch die Ferienzeit gehört, nicht berufstätig sein dürfen. Mit der ausbleibenden Förderung im Monat August sind die Betroffenen daher gezwungen, gegen geltendes Recht in den Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesländer zu verstoßen. Mit dem Hinweis der Bundesregierung auf entsprechende Anfragen, daß die Länder in diesen Fällen geltendes Recht nicht anwenden würden, geht auch ein Stück der Glaubwürdigkeit in den Rechtsstaat verloren. Nach vorliegenden Erkenntnissen gestaltet sich die Situation für die Studierenden an Abendgymnasien und Kollegs äußerst schwierig:

Einerseits haben sie keinen Anspruch mehr, durch ihre Eltern während dieser Ausbildungszeit unterstützt zu werden, andererseits findet nur ein sehr kleiner Teil von ihnen bisher im August einen Arbeitsplatz; auch bei Anträgen auf Sozialhilfe vertreten die meisten Kommunen den Standpunkt, daß diejenigen, die Unterstützung nach den Richtlinien des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhalten, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Eine Vielzahl von Betroffenen gerät daher in eine akute soziale Notlage, weil sie weder ihre Miete bezahlen noch ihren Lebensunterhalt im übrigen bestreiten kann.

Es ist deshalb dringend erforderlich, die zusätzlich in den § 15 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes aufgenommenen Bestimmungen so zu ändern, daß die Schüler der Abendschulen und der Kollegs auch im Monat August Ausbildungsförderung erhalten.